

Beitragsordnung des Varieté Fantastique e.V.

§ 1 Grundlage

Grundlagen für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Varieté Fantastique e.V. vom 17.05.2012.

§ 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 17.05.2012 diese Beitragsordnung beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 04.06.2016 wurde die Beitragsordnung ergänzt und geändert

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrages ausgehändigt und erkennen diese damit an.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

Ordentliche Mitglieder

1. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag ist ein fester Jahresbeitrag in Höhe von 40,00 €. Er ist durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Alle Mitgliedsbeiträge werden zum 01.03. eines jeden Jahres fällig und sind auf das Vereinskonto zu entrichten.

Aktive Mitglieder

1. Aktive Vereinsmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
2. Für das monatliche Training werden Trainingsbeiträge erhoben. (§ 5 der Beitragsordnung)

Fördernde Mitglieder

Die Höhe der Beitragszahlung fördernder Mitglieder unterliegt ihrem eigenen Ermessen und wird im Aufnahmeantrag oder in einem gesonderten Vertrag festgehalten.

§ 4 Bankverbindung

1. Das Konto des Vereins ist:

Bank: Sparkasse Spree-Neiße

Bankleitzahl: 18050000

Kontonummer: 190021752

2. Eigenmächtige Rückbuchungen gezahlter Mitgliedsbeiträge und Trainingsbeiträge sind nicht statthaft. Diesbezüglich ist mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen, um eine Klärung herbeizuführen.

§ 5 Monatliche Trainingsbeiträge für aktive Vereinsmitglieder

Zahlung der Trainingsbeiträge

1. Der monatliche Trainingsbeitrag von 30,00 € wird durch den Verein per Lastschrift abgebucht. Die Einzugsermächtigung hierzu wurde auf dem Aufnahmeantrag erteilt.
2. Der monatliche Trainingsbeitrag für Tänzer bis 11 Jahre von 20,00 € wird durch den Verein per Lastschrift abgebucht. Die Einzugsermächtigung hierzu wurde auf dem Aufnahmeantrag erteilt.
3. Kosten, die dem Verein durch Nichtdeckung des Kontos entstehen, werden durch das Mitglied getragen.
4. Bei Beitragsrückständen erfolgt nach zweiter Mahnung der Ausschluss vom Trainingsbetrieb bis zur Zahlung der Außenstände

Ausfallstunden

Bei entstehenden Trainingsfehlstunden des Mitgliedes oder dessen Krankheit wird der monatliche Trainingsbeitrag nicht zurückerstattet. Sollte eine längere Krankheit von mehr als 3 Wochen vorliegen, erfolgt eine Rückzahlung des gezahlten Trainingsbeitrages nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. In anderen begründeten Fällen entscheidet der Vorstand, nach schriftlicher Antragstellung, über die Rückerstattung des Trainingsbeitrages.

Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Sie muss schriftlich, fristgerecht und nach Möglichkeit mit kurzer Begründung erfolgen. Gezahlte Trainingsbeiträge werden nicht zu rückerstattet.